



Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis

Entschuldigung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (i.d.R. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die **schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen** (vom Beginn des Fehlens an) nachzureichen. (Basis: Schulbesuchsverordnung)

Generell bitten wir am ersten Tag des Fehlens um eine telefonische Mitteilung im Sekretariat, damit sichergestellt ist, dass der Schüler / die Schülerin mit Wissen der Erziehungsberechtigten dem Unterricht fernbleibt. Insbesondere in der Unterstufe dient dies dem Schutz Ihres Kindes.

Sollte im Zeitraum des Fehlens eine **Klassenarbeit, Klausur**, eine **GFS** oder eine **mündliche bzw. praktische Prüfung** anberaumt sein, ist eine sofortige telefonische Mitteilung an das Sekretariat erforderlich. Eine schriftliche Entschuldigung ist termingerecht (s.o.) nachzureichen.

[Entschuldigungsformular \(Verlinkung\)](#)

Beurlaubung

Beurlaubungsanträge beziehen sich gemäß § 4 der Schulbesuchsverordnung auf **vorhersehbare Gegebenheiten**, z.B. ein Bewerbungsgespräch, die aktive Teilnahme bei einer Veranstaltung (Musikschule, Sportturnier, Krankenhausaufenthalte ...) und religiöse Feste.

Einem Beurlaubungsgesuch unmittelbar vor oder nach den Ferien wird lediglich einmal im Schulleben eines Schülers / einer Schülerin stattgegeben. Zur Koordination innerhalb des Schulzentrums muss bei der Antragsstellung zudem angegeben werden, wenn **Geschwisterkinder einer anderen Schule des Schulzentrums beurlaubt werden**.

Wer stellt den Antrag auf Beurlaubung?

Der Antrag auf eine Beurlaubung ist von einem / einer Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen von diesen selbst, schriftlich zu stellen. Bitte verwenden Sie hierzu unser [Beurlaubungsformular \(Verlinkung\)](#).

An wen muss der Antrag auf Beurlaubung gestellt werden?

- bis zu zwei Tage: Klassenlehrkraft / TutorIn
- mehr als zwei Tage: Schulleitung
- Beurlaubungszeitraum liegt unmittelbar vor oder nach den Ferien: Schulleitung

Wann muss der Antrag auf Beurlaubung gestellt werden?

Bitte informieren Sie die Lehrkräfte, deren Unterricht von der Beurlaubung betroffen ist, bevor Sie den Antrag bei der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung einreichen. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung ausreichend Zeit hat, ihn zu bewilligen oder abzulehnen, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin.

Bitte beachten Sie, dass der Schüler / die Schülerin den Unterricht besuchen muss, wenn Ihnen die Bewilligung des Beurlaubungsgesuchs nicht schriftlich erteilt wurde.

Befreiung vom Sportunterricht

Auch Befreiungsanträge beziehen sich nach § 3 der Schulbesuchsverordnung auf vorhersehbare Gegebenheiten, in der Regel auf gesundheitliche Gründe. Handelt es sich um einen offensichtlichen gesundheitlichen Befreiungsgrund (z.B. gebrochenes Bein), reicht die einfache Beantragung, in allen anderen Fällen muss das Befreiungsgesuch durch ein ärztliches Attest belegt werden. Das **Attest** muss bei längerfristigen Verletzungen (über 4 Wochen) **im Sekretariat** zur Ablage in der Schülerakte abgegeben werden. Eine **Kopie des Attests** muss bei der **Sportlehrkraft** abgegeben werden. Im Falle einer Befreiung vom Sportunterricht hat der / die SchülerIn passive Anwesenheitspflicht, es sei denn, mit der Schulleitung und / oder der Sportlehrkraft wurde etwas anderes vereinbart.

Weitere Informationen finden sich auf der Seite der Fachschaft Sport ([Verlinkung](#))

Wer stellt den Antrag auf Befreiung?

Der Antrag auf eine Befreiung ist von einer / einem Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler:innen von diesen selbst, schriftlich zu stellen.

An wen muss der Antrag auf Befreiung gestellt werden?

- Befreiung für einzelne Unterrichtsstunden: Fachlehrkraft (z.B. Sportlehrkraft)